

Satzung

des Fördervereins der Nelson Mandela Gesamtschule Greven e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Nelson Mandela Gesamtschule Greven e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greven.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Nelson Mandela Gesamtschule Greven. Neben der ideellen Förderung der Schule wird dieses Ziel insbesondere auch durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Nelson Mandela Gesamtschule Greven (§ 58 Nr. 1 AO) angestrebt. Die materielle Unterstützung erstreckt sich dabei z.B. auf kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Haushaltsmittel der Schulträger nicht zur Verfügung stehen.
 - Förderung und Unterstützung der Eltern- und Schülermitbestimmung an der Nelson Mandela Gesamtschule Greven.
 - ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an der Nelson Mandela Gesamtschule Greven. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein insbesondere Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien. Eine materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler erfolgt dabei nur im Rahmen der Grundsätze des § 53 AO.

Die vorstehenden Aufgaben können im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder reduziert werden, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist.

- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen des

Privatrechts und Öffentlichen Rechts offen. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Personenmehrheiten und Gesellschaften gelten als ein Mitglied. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Die Mitglieder haben die Verpflichtung die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - durch Tod
 - durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Beschluss des Vorstandes, bei Beschädigung des Ansehens des Vereins, grober Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interesse des Vereins, Begehen von ehrenrührigen Handlungen oder Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag und Nichtzahlung trotz Aufforderung - bei Vereinen, Körperschaften und Firmen, durch Auflösung bzw. Löschung.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand eine begründete schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Sie muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
Die Regelung gilt sinngemäß auch für die Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.
- (3) Der freiwillige Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein wirksam erklärter Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag gilt pro Familie. Er beträgt jährlich Euro 15,00.
Wird kein freiwillig höherer Betrag im Mitgliedsbeitrag genannt, wird lediglich der Mindestbeitrag geschuldet.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift zu zahlen.
Ausnahmen vom Lastschrifteinzug sind nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (3) Im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach schriftlichem Aufnahmeantrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie bestimmt die Grundlinie der Vereinsarbeit.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung des Termins im Schul-Terminkalender, schriftlich oder per Mail erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche zuvor erfolgen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Die Entgegennahme

- des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses - die Berichte des Rechnungsprüfers.

Die Beschlussfassung über

- die Entlastung des Vorstands
- die Neuwahl des Vorstands
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

- (5) Zusätzliche Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einzureichen.
- (6) Wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB).

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- aufgrund eines Vorstandbeschlusses
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und in den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertritt besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- zwei Beisitzern
- dem jeweiligen Schulleiter als geborenem Mitglied
- dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft als geborenem Mitglied

Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Vorstand nach außen zu vertreten.

Sofern der Vorstand es für erforderlich hält, kann er der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an.

- (2) Der Vorstand wird jeweils – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Ersatzwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – mit Ausnahme der Entscheidungen über Sozialanträge (Abs 5) im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, alle Mitglieder stimmen einer verkürzten Frist zu. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen

- (4) Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu schließenden Regelung erklären.
- (5) Über sogenannte Sozialanträge, also Anträge zur finanziellen Unterstützung von SuS der Nelson Mandela Gesamtschule Greven, z.B. zur Teilnahme an Klassenfahrten oder zur Anschaffung von Lehrmaterial, entscheiden unter Wahrung der Vertraulichkeit der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstands. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand mit der Maßgabe zum Liquidator bestellt, dass jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Greven, im April 2023